

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1300-9/87

Wien, 10. August 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeige-
setz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987);
ergänzende Stellungnahme

Z:	35	GE/987
Datum:	13. AUG. 1987	
	17. AUG. 1987	

An das
Präsidium des Nationalrates

fe
L. Slavov

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

MD-1300-9/87

Wien, 10. August 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeige-
setz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987);
ergänzende Stellungnahme

zu Zl. 79.003/27-II/14/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Im Nachhang zum ha. Schreiben vom 17. Juli 1987, MD-1406-1
und 2/B7, beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung,
folgende ergänzende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Es erscheint wünschenswert, gegen einen Fremden auch dann
ein Aufenthaltsverbot erlassen zu können, wenn dieser von
einem inländischen Gericht zu einer Geldstrafe von mehr als
180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Es ist nämlich nicht
einzusehen, weshalb mehrfache Übertretungen des Meldegeset-
zes (§ 3 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz) ein Aufenthalten-
sverbot nach sich ziehen sollen, eine einmalige Gerichts-
strafe von mehr als 180 Tagessätzen, die sicherlich den
gleichen Grad der Mißachtung der österreichischen Rechts-
ordnung erkennen läßt wie etwa eine dreimalige Übertretung
des Meldegesetzes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
diese Rechtsfolge hingegen nicht auszulösen vermöchte.

- 2 -

Zu § 3 Abs. 2 Z 5:

Das Tatbestandselement der Gewerbsmäßigkeit sollte in diese Gesetzesbestimmung nicht aufgenommen werden. Abgesehen von der schwierigen Beweisbarkeit eines gewerbsmäßigen Verhaltens (vor allem im Erstbegehungsfall), ist doch der eigentliche Zweck des Fremdenpolizeirechtes darin gelegen, Fremde in Österreich sicherheitspolizeilich zu überwachen und ihnen erforderlichenfalls den Aufenthalt in Österreich zu verbieten und sie abzuschieben. Im Hinblick auf diese dem Fremdenpolizeigesetz seit jeher innewohnende sicherheitspolizeiliche Komponente erscheint es unwesentlich, ob an einer rechtswidrigen Einreise eines Fremden ein gewerbsmäßiger oder ein nicht gewerbsmäßiger "Schlepper" mitgewirkt hat. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß jedermann - Inländern wie Ausländern - die Kenntnis der für die Vornahme eines Grenzübertrittes maßgeblichen Rechtsvorschriften zugemutet werden muß. Eine Novellierung des § 3 Abs. 2 lit. h des Fremdenpolizeigesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 556/1986 ist daher nicht erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3:

Im dritten Satz sollte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gebracht werden, daß auf die dort genannten Umstände nur insoweit Bedacht zu nehmen ist, als diese von den Fremden der Behörde gegenüber geltend gemacht wurden, es sei denn, solche Umstände waren der Behörde bereits vorher bekannt oder sind von dieser ohne Schwierigkeiten feststellbar. Dem dritten Satz sollte daher ein vierter Satz etwa nachstehenden Inhalts angefügt werden:

"Eine solche Bedachtnahme hat jedoch, sofern die für die Abwägung maßgebenden Umstände der Behörde nicht bereits bekannt sind, von dritter Seite bekannt werden oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden können, nur dann zu erfolgen, wenn die Umstände vom Fremden selbst geltend gemacht worden sind."

- 3 -

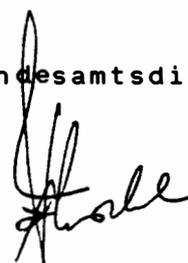
Zu § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3:

In den Z 1 bis 3 sollte nur von "nahen" Familienangehörigen gesprochen werden, zumal eine solche Einschränkung durchaus dem Verfassungsgebot des Art. 8 MRK entsprechen würde. Der Ausdruck "oder sonstigen Bindungen" sollte entfallen, da ein "Berücksichtigungsgebot" in dieser Form weit über die Kriterien des Art. 8 MRK hinauszugehen scheint.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß es auch wünschenswert wäre, ein Aufenthaltsverbot dann aussprechen zu können, wenn der Fremde im Inland eine Beschäftigung angetreten und ausgeübt hat, obwohl für ihn eine Beschäftigungsbewilligung nicht erteilt worden ist, und er auch keinen Befreiungsschein besitzt. Dies wäre insofern erforderlich, als § 3 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, auf den das Beschäftigungsverbot gegründet werden kann, sanktionslos ist. § 3 Abs. 2 Z 2 läßt sich auf solche Fälle daher nicht anwenden. Diese Lücke kann im Falle einer sichtvermerksfreien Einreise auch durch § 3 Abs. 2 Z 6 nicht geschlossen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor